

Eheschließung in Italien - Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Eine Eheschließung ist in den deutschen Auslandsvertretungen nicht möglich. Sie kann nur bei den zuständigen italienischen Stellen – Standesamt oder Kirche (sog. Konkordatssee) – nach italienischem Recht vorgenommen werden und ist in Deutschland ohne weitere Anerkennung voll gültig.

Deutsche, die nicht in Italien wohnhaft sind, können grundsätzlich bei jedem italienischen Standesamt miteinander die Ehe schließen. Eine Wohnsitznahme ist nicht erforderlich. In jedem Fall wird empfohlen, sich direkt mit dem zuständigen Standesamt wegen der notwendigen Formalitäten bei einer Eheschließung in Italien in Verbindung zu setzen.

Ein Aushang des Aufgebots findet nicht statt, sofern beide Verlobte Ausländer sind und keinen Wohnsitz in Italien haben. Es erfolgt lediglich ein Registereintrag. Eine Wartezeit ist nicht vorgeschrieben; in der Praxis können sich allerdings durch Termenschwierigkeiten Verzögerungen ergeben. Es empfiehlt sich daher gerade bei populären Standesämtern wie Rom, Venedig, Florenz o.ä., die Anmeldung der Eheschließung so früh wie möglich vorzunehmen.

In der Praxis melden die Verlobten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person ihren Heiratswunsch unter Vorlage der im Weiteren genannten Unterlagen persönlich beim Standesamt an, das die Trauung vorbereitet und den Termin festlegt. Für die Anmeldung der Eheschließung beim italienischen Standesamt bedarf es nach Auskunft der italienischen Behörden einer Vollmacht, die vor der zuständigen italienischen Auslandsvertretung in Deutschland in italienischer Sprache (jeweils für beide Verlobte einzeln) abgegeben werden muss.

Erfahrungsgemäß ist der Versuch einer schriftlichen oder telefonischen Anmeldung leider in den wenigsten Fällen erfolgreich.

Neben den **Pässen oder Personalausweisen** der Beteiligten ist das vom zuständigen deutschen Standesamt des gegenwärtigen oder letzten gemeldeten deutschen Wohnsitzes (falls noch nie ein Wohnsitz in Deutschland bestand, das Standesamt I in Berlin) erteilte **internationale Ehefähigkeitszeugnis** vorzulegen. Grundsätzlich wird auch die Vorlage einer **internationalen Geburtsurkunde** sowie eines gültigen Ausweisdokuments (Reisepass oder Personalausweis) von beiden Verlobten verlangt.

Eine Konsularbescheinigung ist darüber hinaus nicht notwendig. Sofern diese dennoch gefordert wird, sollte auf das Münchner Übereinkommen vom 05.09.1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, in Italien in Kraft seit dem 01.07.1985, verwiesen werden („*Convenzione relativa al rilascio degli ‚Ehefähigkeitszeugnisse‘ firmata a Monaco di Baviera il 05.09.1980*“).

Falls die/der deutsche Verlobte (auch) in Italien wohnhaft gemeldet ist, sind zusätzlich ein "certificato di stato libero" und ein "certificato di residenza" vorzulegen. Diese sind erhältlich beim örtlichen „Ufficio Anagrafe“.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird mit einem Formantrag (erhältlich beim zuständigen deutschen Standesamt oder als Download am Ende dieser Seite) beantragt, es ist gebührenpflichtig. Sofern Sie den Antrag nicht persönlich in Deutschland stellen wollen, ist die Beglaubigung Ihrer Unterschrift durch die zuständige Auslandsvertretung möglich. Anschliessend können Sie den Antrag postalisch an das zuständige Standesamt übermitteln.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses von beiden Verlobten in der Regel beizufügen:

1. Für den/die deutsche/n Verlobte/n mit Wohnsitz in Deutschland:

- Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde mit Angabe des Familienstandes, des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit
- beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden oder im Ausland geboren sind, ihre Abstammungsurkunde
- beglaubigte Fotokopie eines amtlichen Ausweises (z.B. Reisepass, Personalausweis)

2. Für den/die deutsche/n Verlobte/n mit Wohnsitz in Italien:

- beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden oder im Ausland geboren sind, ihre Abstammungsurkunde
- beglaubigte Fotokopie eines amtlichen Ausweises (z.B. Reisepass, Personalausweis)
- „certificato di residenza“ mit beglaubigter deutscher Übersetzung
- „certificato di stato libero“ mit beglaubigter deutscher Übersetzung
- bei früherem Wohnsitz in Deutschland: Aufenthaltsbescheinigung der letzten Meldebehörde
- zusätzliche Unterlagen - ggf. mit beglaubigter deutscher Übersetzung - bei Verlobten, die verheiratet gewesen sind, z.B. Sterbeurkunde früherer Ehegatten, rechtskräftiges Scheidungsurteil (bei im Ausland ausgesprochener Scheidung zusätzlich Bescheinigung über deren Anerkennung)

Die Ausführungen zu 1. und 2. gelten auch für ausländische Verlobte, die eine/n Deutsche/n heiraten wollen.

3. Für den/die italienische/n Verlobte/n mit Wohnsitz in Italien:

- internationale Geburtsurkunde („estratto dal registro dell'atto di nascita su modulo plurilingue“)
- „certificato contestuale“ mit beglaubigter deutscher Übersetzung
- beglaubigte Fotokopie des Reisepasses oder Personalausweises („Carta d'Identita“)
- zusätzliche Unterlagen bei Verlobten, die verheiratet gewesen sind (s.o.)

4. Sonstige Unterlagen:

Geburtsnachweis (in der Regel ‚Copia integrale dell’atto di nascita’) für ein gemeinsames Kind der Verlobten, dessen Geburt nicht in Deutschland beurkundet worden ist. Die Vaterschaft muss jedoch auch nach deutschem Recht wirksam sein.

Die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist gebührenpflichtig (derzeit: 55.- Euro). Es ist ab Ausstellung sechs Monate gültig.

Die vorstehenden Hinweise gelten - soweit sie die/den deutschen Verlobten betreffen - grundsätzlich auch für die Heirat zwischen Deutschen und Angehörigen eines Drittstaates in Italien. Der/die ausländische Verlobte muss sich bezüglich der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses oder ‚Nulla Osta’ mit seiner/ihrer zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen.

Zu beachten ist, dass italienische Standesämter in der Regel die von einer ausländischen Instanz erteilte Befreiung von einem Eheverbot (z. B. im Falle der Schwägerschaft oder bei einer vorgeschriebenen Wartezeit) nicht anerkennen, sondern die Befreiung - sofern sie überhaupt möglich ist - durch die zuständige italienische Instanz verlangen. Dies ist jedoch wegen der damit verbundenen zeitaufwendigen Formalitäten nicht durchführbar.

Sofern die Scheidung der deutschen Frau zum Zeitpunkt der geplanten neuen Eheschliessung nicht mindestens 300 Tage zurückliegt, ist das internationale Ehefähigkeitszeugnis des deutschen Standesamts nicht ausreichend. In diesem Fall ist gemäß Art. 89 des ital. Codice Civile unter Vorlage der Bestätigung eines italienischen Amtsarztes, dass keine Schwangerschaft vorliegt, eine Sondergenehmigung des zuständigen Tribunale Civile (Amtsgericht) am Ort der Eheschliessung einzuholen.

Bei der Trauung müssen zumindest zwei volljährige Zeugen zugegen sein. Falls nicht alle Beteiligten die italienische Sprache beherrschen, ist zusätzlich ein Dolmetscher erforderlich. Für eine kirchliche Trauung stehen Ihnen auch die deutschsprachigen Kirchengemeinden der beiden Konfessionen offen (Adressen der evangelischen Pfarreien in Italien unter www.elki-celi.org).

Die Gebühren für eine Eheschliessung in Italien sind von Standesamt zu Standesamt unterschiedlich und sollten, da im Regelfall deutlich höher als in Deutschland, vor Anmeldung der Eheschliessung erfragt werden.

Um die spätere Urkundenbeschaffung zu vermeiden, sollte bereits bei Anmeldung der Eheschliessung das **„libretto internazionale di famiglia“ (Familienbuch)** resp. ein **„certificato di matrimonio su modulo plurilingue“ (internationale Heiratsurkunde)** bestellt und auf die **Aushändigung unmittelbar nach der Trauzeremonie** Wert gelegt werden. Die nachträgliche Ausstellung der Urkunden kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die von den italienischen Standesämtern zu gegebener Zeit an die Botschaft übersandte Heiratsurkunde ist für amtliche Zwecke bestimmt und kann den Eheleuten mithin nicht übersandt werden.

Die von italienischen Standesämtern erteilten Heiratsurkunden bedürfen zur Vorlage bei deutschen Behörden keiner Legalisation und sonstiger Vermerke über die Echtheit.

Einige größere Gemeinden bieten eine fremdsprachige Info-Hotline an, unter der u.a. auch deutschsprachige Mitarbeiter zu den Modalitäten der Eheschliessungen befragt werden können. Entsprechende Servicenummern finden Sie im Regelfall auf den Internetseiten der jeweiligen Gemeinden ([www.comune.Name des Orts.it](http://www.comune.Name%20des%20Orts.it)).

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen im Zeitpunkt der Textabfassung. Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben erfolgt unverbindlich und ohne Gewähr.